

§ 41 FOBOSO (Bayern) — Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler statt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Beruflichen Oberschulen und

2. weitere mündliche Prüfungen

a) in dem Profulfach 2 der jeweiligen Ausbildungsrichtung, in der Ausbildungsrichtung Gesundheit im Fach Biologie,

b) in einem weiteren von ihnen gewählten Pflichtfach der jeweiligen Ausbildungsrichtung, wobei Wahlpflichtfächer und das Fach Sport nicht in Betracht kommen,

c) für das Fachabitur im Fach Politik und Gesellschaft und in dem jeweiligen Profulfach 3 aus der Jahrgangsstufe 12 und

d) für das Abitur im Fach Geschichte/Politik und Gesellschaft und in dem jeweiligen Profulfach 3 aus der Jahrgangsstufe 13.

Wird im Rahmen der Abiturprüfung die Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache abgelegt, ersetzt sie in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft die Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, in den anderen Ausbildungsrichtungen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b. Für die fachgebundene Hochschulreife wird im Rahmen der Prüfungsleistungen nach Satz 2 nur der mündliche Prüfungsteil herangezogen.

(3) Prüfungsgrundlage sind

1. für die Fachabiturprüfung die Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12 der Fachoberschule, im Profulfach 3 nur der Lehrplan der Jahrgangsstufe 12,

2. für die Abiturprüfung die Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Schülerinnen oder Schüler staatlich genehmigter Beruflicher Oberschulen sind, erfolgt die mündliche Prüfung im Fach Englisch als Einzelprüfung. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses sowie in höchstens drei Fächern auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, finden in Fächern, die zuvor ausschließlich schriftlich oder mündlich geprüft wurden, zusätzliche Prüfungen in der jeweils anderen Prüfungsform statt. Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung soll in einem Fach

1. nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 20 Minuten,

2. im Übrigen 30 Minuten

betragen. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung nach Satz 2 oder § 43 Abs. 4 Satz 2 soll 60 Minuten betragen. Bei den Prüfungen nach Satz 3 Nr. 2 soll auch auf ein Lerngebiet eingegangen werden, mit dem sich die genehmigte Schule oder die andere Bewerberin oder der andere Bewerber, die oder der keiner Schule angehört, besonders gründlich beschäftigt hat. Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernbereichen des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(5) In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. Abs. 4 Satz 2, 3, 5 und 6

gilt entsprechend.

(6) Die §§ 27 bis 39 gelten entsprechend.

Zitiervorschlag: § 41 FOBOSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOBOSO/41>